



Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen

01.01.1995

(inkl. aller Nachträge bis 07.07.2016)

Dokumenteninformationen

Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen

vom 01.01.1995

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.08.1994

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 07.12.1994

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 20.12.1994

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.05.2005

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 23.06.2005

Vom Stadtrat am 11.10.2005 in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

2. Revision

Vom Stadtrat am 18.10.2005 genehmigt und auf den 01.01.2006 in Kraft gesetzt

3. Revision

Vom Stadtrat am 19.08.2008 genehmigt und auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt

4. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.11.2008

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 20.01.2009

Vom Stadtrat am 03.02.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

5. Revision

Vom Stadtrat am 08.11.2011 genehmigt und auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt

Vom Stadtrat am 03.01.2012 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt

Vom Stadtrat am 28.10.2014 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt

6. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.07.2016

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 23.11.2016

Vom Stadtrat am 13.12.2016 in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Aufsicht	2
Art. 5 Organe	2
II. Feuerschutzkommission	2
Art. 6 Feuerschutzkommission	2
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	3
III. Feuerschutzstelle	3
Art. 8 Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	3
Art. 9 Feuerschutzkontrolle	3
IV. Feuerwehr	4
A. Aufgabe	4
Art. 10 Aufgabe	4
Art. 11 Vorschriften	4
Art. 12 Organisation	4
Art. 13 Kommandant	4
B. Feuerwehrpflicht	4
Art. 14 Pflicht	4
Art. 15 Erfüllung der Pflicht	5
Art. 16 Befreiung, Erlass	5
Art. 17 Ersatzabgabe	5
C. Dienstpflichten	5
Art. 18 Alarm	5
Art. 19 Feuerwehrdienst	6
Art. 20 Entschuldigungsgründe	6
Art. 21 Sorgfaltspflicht	6
Art. 22 Schlüssel und persönliches Material	6
Art. 23 Offiziere	6
Art. 24 Materialwart	6
Art. 25 Fourier	6
Art. 26 Chefs Spezial-Abteilungen	6
Art. 27 Übrige Anordnungen	6
D. Kosten, Disziplinarstrafen	7
Art. 28 Kosten	7
Art. 29 Disziplinarverfahren	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 30 Rechtsmittel	7
Art. 31 Zusammenarbeit	7
Art. 32 Inkrafttreten	7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz ¹ vom 19. Januar 1994 ² erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Geltungsbereich
- Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Kreuzlingen fest. Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Art. 2
Zweck
- Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. ³
- Art. 3
Grundsatz
- 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
 - 2 Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.
 - 3 Der Stadtrat legt die Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr fest. Diese werden in einem separaten Beschluss geregelt. ^{4 5}
 - 4 Die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit anderen Gemeinden wird in separaten Vereinbarungen geregelt. Diese werden durch den Gemeinderat genehmigt. ⁶
- Art. 4
Aufsicht
- Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Stadtrates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
- Art. 5
Organe
- Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission
 2. die Feuerschutzstelle ⁷
 3. die Feuerwehr

II. Feuerschutzkommission

- Art. 6
Feuerschutzkommission
- 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Der Gemeinderat Bottighofen, die Offiziere und Chargierten haben für ihren Vertreter das Vorschlagsrecht.
 - 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus ⁸
 1. dem Chef des zuständigen Departements als Vorsitzenden
 2. ⁹...
 3. je einem Vertreter der Vertragsgemeinden
 4. dem Kommandanten der Feuerwehr oder dessen Stellvertreter

¹ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

² Thurgauer Rechtsbuch (RB) 708.1

³ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Fassung gemäss Revision vom 26.05.2005; in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

⁵ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁶ Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁷ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁸ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁹ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

5. einem weiteren Offizier
6. einem Chargierten
7. dem Fourier (mit beratender Stimme)
8. dem Feuerschutzbeauftragten
9. dem Kommandanten der Zivilschutzregion
10. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr (mit beratender Stimme)

Das Protokoll wird durch den Fourier, bei dessen Abwesenheit durch den Vertreter der Offiziere, geführt. ¹

Art. 7
Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht das Gesetz über den Feuerschutz. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: ²

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. ³...
3. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung
4. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes und der Bussen
5. Sie beschliesst über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000.–
6. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere, des Fouriers und des Materialwarts
7. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders
8. ⁴...
9. Antrag an den Stadtrat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht
10. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrepflichtigen
11. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
12. Genehmigung des jährlichen Uebungsplans
13. ⁵...
14. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
15. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Instanzen
16. Erlass der Richtlinien für den Betrieb und die Organisation der Jugendfeuerwehr ⁶
17. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Stellenprozente für die Materialwartung

III. Feuerschutzstelle

Art. 8
Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle ⁷

- 1 Die Feuerschutzstelle beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- 2 Sie verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 9
Feuerschutzkontrolle

- 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich der Feuerschutzstelle zur Anzeige.

¹ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

² Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

³ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁵ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁶ Fassung gemäss Revision vom 20.11.2008; in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

⁷ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

- 2 Die Feuerschutzstelle orientiert den Eigentümer ¹ und ordnet die Behebung der Mängel an.

IV. Feuerwehr

A. Aufgabe

- Art. 10
Aufgabe
- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt ² durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
 - 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
 - 3 Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 11
Vorschriften
- Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“ sowie der kantonalen Stellen. ³
- Art. 12
Organisation
- Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Stab
 2. Pikettzüge
 3. Spezial-Abteilungen
 4. Betriebsfeuerwehren
 5. Jugendfeuerwehr ⁴
- Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Art. 13
Kommandant
- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
 - 2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

B. Feuerwehrpflicht

- Art. 14
Pflicht
- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Kreuzlingen.
 - 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
 - 3 ⁵ ...

¹ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

² Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

³ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Fassung gemäss Revision vom 20.11.2008; in Kraft gesetzt auf 01.01.2009

⁵ Aufgehoben durch § 18 der RRV zum Gesetz über den Feuerschutz vom 08.11.1994, in Kraft gesetzt auf 01.01.1995, welcher wie folgt lautet: „Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.“

- 4 Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.
- 5 Vorbehalten sind die Anstellungskonditionen bei Ernennung von städtischen Mitarbeitenden zu den Kaderfunktionen von Kommandant, Fourier und Materialwart durch den Stadtrat. ¹
- Art. 15
Erfüllung der Pflicht
- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Art. 16
Befreiung, Erlass
- 1 Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe sind folgende Personengruppen befreit: ²
1. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 %;
2. Personen, die in einer auswärtigen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- 2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt. ³
- 3 Über die individuelle Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. ⁴
- Art. 17
Ersatzabgabe
- 1 Die Ersatzabgabe beträgt maximal 20 % der einfachen Staatssteuer gemäss den satzbestimmenden Faktoren, mindestens aber CHF 50.– und höchstens CHF 400.–. ^{5 6} Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.
- 2 ^{7...}

C. Dienstpflichten

- Art. 18
Alarm
- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Technischen Betriebe sowie die Bauverwaltung sind in die Alarmorganisation einzubeziehen. ⁸
- 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- 3 Betriebsfeuerwehren können vom Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb ihres Betriebsareals aufgeboden werden. ⁹

¹ Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

² Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

³ Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁵ Genehmigt mit Volksabstimmung des Budgets der Stadt Kreuzlingen 2012 vom 27.11.2011

⁶ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁷ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁸ Fassung gemäss Revision vom 26.05.2005; in Kraft gesetzt auf 01.01.2006

⁹ Neu gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

Art. 19 Feuerwehrdienst	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: ¹ 1. Drei Offiziersübungen zu mindestens 2 Std. Dauer 2. Drei Kaderübungen zu mindestens 2 Std. Dauer 3. Acht Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Std. Dauer
Art. 20 Entschuldigungsgründe	1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst. 2 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen. 3 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet bis 48 Stunden nach versäumter Übung dem Fourier zu melden. ² 4 Übungen die aus anderen Gründen versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.
Art. 21 Sorgfaltspflicht	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Art. 22 Schlüssel und persönliches Material ³	1 Gegen Quittung erfolgt eine Schlüsselabgabe an die Geräteführer für die Depots, an die Offiziere für die Schliessanlage der Feuerwehr. 2 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
Art. 23 Offiziere	Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialwart ⁴ alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
Art. 24 Materialwart ⁵	Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
Art. 25 Fourier	Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft ⁶ , die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.
Art. 26 Chefs Spezial-Abteilungen	Sie unterstützen und beraten den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.
Art. 27 Übrige Anordnungen	1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. 2 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

¹ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

² Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

³ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁵ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁶ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

D. Kosten, Disziplinarstrafen

- Art. 28
Kosten
- 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ^{1 2} sind unentgeltlich.
 - 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Art. 29
Disziplinarverfahren
- Disziplinarfehler können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.³

V. Schlussbestimmungen

- Art. 30
Rechtsmittel
- Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- Art. 31
Zusammenarbeit
- ⁴...
- Art. 32
Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2017 ⁵ in Kraft.
 - 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 27. Oktober 1988 aufgehoben.

¹ RB 956.1

² Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

³ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁴ Aufgehoben gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017

⁵ Fassung gemäss Revision vom 07.07.2016; in Kraft gesetzt auf 01.01.2017